

Next2Sun AG

Dillingen /Saarland

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre

zur **ordentlichen Hauptversammlung der Next2Sun AG**

ein, die am

25. August 2026 um 15:00 Uhr (MESZ)

in der Nalbacher Straße 100, 66763 Dillingen-Diefflen, Saarland

stattfindet.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 172 und 173 AktG) ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Somit erfolgen die Prüfung des Jahresabschlusses und die Aufstellung und Prüfung des Konzernabschlusses auf freiwilliger Basis.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.“

5. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter Bezugnahme auf § 21 der Satzung der Gesellschaft folgende Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 113 AktG zu beschließen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für Ihre Tätigkeit ab dem Datum des Endes der Hauptversammlung unter dem 25.8.2026 eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00. Der Vorsitzende erhält EUR 30.000,00 der stellvertretende Vorsitzende einen Betrag in Höhe von EUR 18.000,00. Im Übrigen werden den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen sowie eine etwaig anfallende Umsatzsteuer erstattet. Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird in gleichen monatlichen Tranchen ausgezahlt.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026/I mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und über eine entsprechende Satzungsänderung

Das Genehmigte Kapital der Gesellschaft soll bei unverändertem Gesamtvolumen angepasst werden und dem Wortlaut nach zukünftig auch Sacheinlagen umfassen, zu denen auch Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) der Gesellschaft gehören,

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – zusätzlich zum „Genehmigten Kapital 2025/I – das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung im Handelsregister durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage, zu denen ausdrücklich auch Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) der Gesellschaft gehören, zu erhöhen, und zwar einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 416.905,00, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/I), und zwar zu den unten (Ziff. 3) näher genannten Bedingungen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

2. Es wird folgender neuer § 4 Abs. 3 eingefügt:

Der Vorstand ist bis zum 24.08.2031 (einschließlich) ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 416.905,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 416.905 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage, zu denen ausdrücklich auch Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) der Gesellschaft gehören, zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2026/I“). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Die neuen Aktien können auch an ein oder mehrere Kreditinstitute oder andere in § 186 Abs. 5 S. 2 AktG benannte Unternehmen mit der Verpflichtung abgegeben werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht), oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine feste Bezugsvereinbarung abgegeben haben) oder im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem aber nicht ausschließlich, in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) oder zur Erfüllung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen verbundene Unternehmen erfolgt;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Anteil am Grundkapital insgesamt weder 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals noch 20 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien (i) den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft oder (ii) den nach einer anerkannten Bewertungsmethode ermittelten Verkehrswert der Aktien jeweils gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden; oder
- wenn es in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "Börsengang") erforderlich ist oder zur Schaffung von Mehrzuteilungsoptionen ("Greenshoe").

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2026/I sowie deren Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung nach teilweise oder vollständiger Durchführung von Kapitalerhöhungen aufgrund der Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2026/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung neu zu fassen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Vorstand betreffend das Genehmigte Kapital 2026/I einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG verfasst. Der Bericht ist unter Ziffer II.2 dieser Einberufung wiedergegeben.

7. Beschlussfassung über die Gewährung von Aktienoptionen durch bedingte Kapitalerhöhung von 100.000,00 EUR

Zusätzlich soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden nach den nachfolgend beschriebenen Bedingungen Aktienoptionen durch bedingte Kapitalerhöhungen auszugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 31.12.2029 bis zu 100.000 Bezugsrechte auf bis zu 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben.
2. Die Eckpunkte für die Ausgabe der Optionen lauten wie folgt:
 - 2.1 Kreis der Bezugsberechtigten/Aufteilung der Bezugsrechte

Optionen dürfen ausschließlich an Mitglieder der Geschäftsführung oder andere leitende Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Optionen werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt.
 - 2.2 Das Gesamtvolumen der Optionen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:
 - 2.2.1 Jede/r Berechtigte/r erhält höchstens insgesamt bis zu 10% der Optionen.
 - 2.2.2 Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen in- oder ausländischen Unternehmen stehen.
 - 2.3 Einräumung der Optionen (Erwerbszeiträume), Ausgabetag und Inhalt des Optionsrechts
 - 2.3.1 Die Einräumung der Optionen erfolgt in zwei Tranchen.

- 2.3.2 Die erste Tranche in Höhe von insgesamt 50.000 Aktien kann in einem Zeitraum vom 01.06.2027 bis zum 31.12.2027 ausgegeben werden. Die zweite Tranche in Höhe von insgesamt 50.000 Aktien kann in einem Zeitraum vom 01.06.2029 bis zum 31.12.2029 ausgegeben werden.
- 2.4 Die Ausgabe der jeweiligen Optionen erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages zur Übernahme von Optionen (Optionsvereinbarung) zwischen dem jeweiligen Berechtigten und der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird dem Berechtigten zu diesem Zweck eine Optionsvereinbarung vorlegen. Ausgabetag ist der Tag, an welchem die von der Gesellschaft unterzeichnete Optionsvereinbarung an den Berechtigten ausgehändigt wird.
- 2.5 Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises (vgl. dazu unter 3).
- 2.6 Die Optionsbedingungen können nach Vorgabe des Aufsichtsrats vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Optionen wahlweise statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital eigene Aktien gewähren kann.
3. Ausübungspreis (Ausgabebetrag) und Erfolgsziel
- 3.1 Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Aktie zu entrichtende Preis (Ausübungspreis) beträgt EUR 10,00.
- 3.2 Voraussetzung für die Ausübung der ersten Tranche der Optionen ist, dass mindestens drei der folgenden vier Bedingungen in der Next2Sun-Gruppe (inkl. Tochtergesellschaften) im Geschäftsjahr 2026 erreicht wird:
- 30 Mio. EUR Gesamtleistung auf Konzernebene
 - 150 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt
 - Auftragseingang 40 Mio EUR netto
 - Einzahlungen in die Kapitalrücklage und/oder qualifizierte Nachrangdarlehen im Volumen von insgesamt 5 Mio. EUR
- 3.3 Voraussetzung für die Ausübung der zweiten Tranche der Optionen ist, dass mindestens drei der folgenden vier Bedingungen in der Next2Sun-Gruppe im Geschäftsjahr 2028 erreicht wird:
- 50 Mio. EUR Gesamtleistung auf Konzernebene
 - 200 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt
 - Auftragseingang 60 Mio EUR netto

- Einzahlungen in die Kapitalrücklage und/oder qualifizierte Nachrangdarlehen im Volumen von insgesamt 20 Mio. EUR in den Geschäftsjahren 2026 bis einschließlich 2028 oder Börsen-Listing der Next2Sun AG

4. Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume

4.1 Die jeweils gewährten Optionen können frühestens vier Jahre nach dem Ausgabetag ausgeübt werden. Eine Ausübung der Optionen ist jeweils nur in folgenden Zeiträumen möglich:

4.1.1 Tranche 1: 1.6.2031 bis 31.12.2031

4.1.2 Tranche 2: 1.6.2033 bis 31.12.2033

4.2 Soweit die Optionen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos.

5. Nichtübertragbarkeit und Verfall von Optionen

5.1 Die Optionen werden als nicht übertragbare Optionen gewährt. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

5.2 Für die Fälle, dass das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingt beendet wird, können Sonderregelungen für den Verfall der Optionen in den Optionsbedingungen vorgesehen werden.

6. Regelung weiterer Einzelheiten

6.1 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms, insbesondere die Optionsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen.

6.2 Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen den Ausgabetag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Optionen, Regelungen bezüglich des Verfalls von Optionen im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

7. Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um 100.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25.08.2026 gemäß vorstehenden 1) bis zum 31.12.2029 gewährt werden. Die bedingte

Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß 1) lit. c) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

8 Satzungsänderung

8.1 Die Satzung wird durch den folgenden neuen § 4 Abs. 5 ergänzt:

“Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 100.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2026). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25.08.2026 bis zum 31.12.2029 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.”

9 Ermächtigung zur Änderung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten

II. Vorlagen / Berichte

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Jahresabschluss 2025 und der Bericht des Aufsichtsrates stehen unter

<https://www.next2sun.de/invest/>

zum Download zur Verfügung. Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft im Versammlungsraum ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorstehend genannten Unterlagen.

2. Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung betreffend das Genehmigte Kapital 2026/I gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung betreffend das Genehmigte Kapital 2026/I einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch zukünftig flexibel auf Finanzierungserfordernisse zu reagieren und die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen bei Bedarf anpassen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Das Genehmigte Kapital 2026/I soll sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen, zu denen ausdrücklich auch Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) der Gesellschaft gehören, zur Verfügung stehen und es damit der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, Akquisitionen - sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien - zu finanzieren.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I ein Bezugsrecht zu. Es kann jedoch insbesondere, aber nicht ausschließlich, wie folgt ausgeschlossen werden:

Die beantragte Ermächtigung sieht erstens vor, dass die Verwaltung berechtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses Spitzen entstehen. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich der etwaigen Spitzenbeträge dient nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Zweitens soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn das Kapital gegen Sacheinlagen erhöht werden soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Next2Sun AG zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen - insbesondere im Wege der Verschmelzung - zusammenzuschließen oder um Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen verbundene Unternehmen zu erfüllen. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, die in verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, zu reagieren. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2026/I für Akquisitionen nur dann ausnutzen, wenn der Wert der neu ausgegebenen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Beteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Drittens soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese von § 186

Abs. 3 Satz 4 AktG für börsennotierte Gesellschaften ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit soll es der Gesellschaft ermöglichen, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, so dass der bei Bezugsemissionen übliche Abschlag entfällt. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung im Zeitpunkt ihrer Ausübung 20 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Jeder Aktionär kann zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben. Die vorbeschriebene, eine Börsennotierung voraussetzende Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll auch für die bislang nichtbörsennotierte Gesellschaft entsprechend nutzbar sein. Der Vorstand soll daher mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den nach einer anerkannten Bewertungsmethode ermittelten Verkehrswert der Aktien nicht wesentlich unterschreitet.

Viertens soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies zur Platzierung von Aktien der Gesellschaft in Verbindung mit einer Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im Freiverkehr oder regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse (der "**Börsengang**") erforderlich ist. Durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht sich der Streubesitzanteil an den Aktien der Gesellschaft. Es steht zu erwarten, dass sich dies günstig auf die Liquidität des Handels in der Aktie an der Börse auswirken wird. Eine höhere Liquidität sollte wiederum die Attraktivität der Aktie für künftige Investoren erhöhen und es der Gesellschaft erleichtern, bei Investoren bei Bedarf Eigenkapital einzuwerben. Die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft ist von zentraler Bedeutung für die Gesellschaft und bietet viele Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre, insbesondere die Liquidität der Aktien. Demnach überwiegt das Interesse der Gesellschaft am Börsengang das Bezugsinteresse der Aktionäre.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Ausgabebetrag kann naturgemäß derzeit nicht festgesetzt werden, da es an einer konkreten Verwendungsabsicht fehlt. Die Festsetzung des jeweiligen Ausgabetrags obliegt daher kraft Gesetzes dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand - wie auch der Aufsichtsrat der Next2Sun AG - den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen, auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

III. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Die Next2Sun AG ist als nichtbörsennotierte Gesellschaft nur verpflichtet, in der Einberufung Angaben zu Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung zu machen (vgl. § 121 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG). Nachfolgende Angaben

und Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

1. Bedingungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach den §§ 121 ff. AktG und § 24 der Satzung. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ordnungsgemäß angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung ordnungsgemäß nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss spätestens am **18. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse eingehen:

Next2Sun AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Die Anmeldung kann schriftlich oder in Textform erfolgen oder per E-Mail in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden.

In diesem Jahr können Aktionäre erstmals die Anmeldung auch über das passwortgeschützte Aktionärs-Portal unter der Internetadresse <https://www.next2sun.de/invest/> und dort unter dem weiterführenden Link zum **Aktionärs-Portal** selber online vornehmen.

Die Nutzung des Internetservices ist nur bei Eintragung im Aktienregister bis spätestens 18. August 2026 (24.00 Uhr MESZ) gewährleistet.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt, bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Die Erteilung der Vollmacht bedarf ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB); § 135 AktG bleibt unberührt. Die Erteilung der Vollmacht sowie der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht gegenüber der Gesellschaft müssen entweder an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen oder, wenn sie bereits im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen sollen, bei der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum **24. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter folgender Anschrift oder E-Mail-Adresse eingehen:

Next2Sun AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11

30559 Hannover
hv@gfei.de

In diesem Jahr können Aktionäre auch über das passwortgeschützte Aktionärs-Portal unter der Internetadresse <https://www.next2sun.de/invest/> und dort unter dem **weiterführenden Link zum Aktionärs-Portal** die Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter oder an einen Dritten **bis 24. August 2026, 24:00 Uhr** (MESZ) erteilen oder widerrufen. Danach stehen die vorgenannten anderweitigen Möglichkeiten der Vollmachtsübertragung auf der HV zur Verfügung

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können.

Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse

<https://www.next2sun.de/invest/>

weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch den von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sowie ein Formular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

3. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG werden unter der Internetadresse

<https://www.next2sun.de/invest/>

veröffentlicht.

Etwaige Gegenanträge und Wahlvorschläge sind der Gesellschaft ausschließlich unter der nachfolgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zu übersenden:

Next2Sun AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Etwaige ordnungsgemäße Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum **10. August 2026**, 24:00 Uhr (MESZ), unter der vorgenannten Anschrift oder E-Mail-Adresse eingegangen sind.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Das Verlangen muss schriftlich an die Anschrift

Next2Sun AG
Franz-Meguini-Straße 10a
66763 Dillingen/Saar

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der verlangenden Aktionäre mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse **invest@next2sun.de** übersendet werden und bei der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum **31. Juli 2026**, 24:00 Uhr (MESZ), eingehen. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

5. Informationen zum Datenschutz der Aktionäre und Aktionärsvertreter

Zur Vorbereitung und Durchführung unserer Hauptversammlung werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Darüber hinaus werden Ihre Daten für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z. B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter

<https://next2sun.com/datenschutzerklaerung/>

abrufbar. Die Gesellschaft übersendet Ihnen diese Informationen auf Anforderung auch in gedruckter Form.

Dillingen, im Juli 2026

Next2Sun AG

Der Vorstand